

Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	76.330.482 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.024.583 €
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.721.343 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.154.541 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.326.075 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.514.800 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	34.490.923 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.869.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 16.188.725 €

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 52.140.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

45.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer		490 v.H.

§ 7

(HSK entfällt)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** festgelegt.

§ 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Jahresfehlbetrag von mehr als **1.200.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

Der Erheblichkeitsgrenzwert für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO wird auf **950.000 €** festgesetzt.

§ 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **50.000 € zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 S. 3 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Abs.2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Anweisungen und Festsetzungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 11

Abs. 1) Budgetierungsregelungen:

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Abs. 5 der KomHVO werden folgende Budgetierungsregelungen getroffen:

1. Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Es handelt sich grundsätzlich um sogenannte Aufwandsbudgets. In den Aufwandsbudgets nicht enthalten sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen.
2. Alle Sach- und Dienstleistungen bilden eine eigene Deckungsebene. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Aufwandsbudgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des betroffenen Budgetverantwortlichen. Ferner ist die Inanspruchnahme durch die Budgetverantwortlichen im Sinne des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs zu überwachen. Dabei ist die sachliche Bindung der Ermächtigungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und vertraglicher Verpflichtungen zu beachten.
3. Ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen zur zentralen Bewirtschaftung wird durch das Hauptamt gebildet.
4. Ein Budget für alle Zinsaufwendungen wird durch die Kämmerei gebildet und verwaltet.
5. Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.
6. Der in Produkt 1.01.02.01 Konto 549100 ausgewiesene Betrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten, anderweitig gedeckt oder übertragen werden.

Abs. 2) Zweckbindung von Einnahmen:

1. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen von Schadensereignissen.
2. Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige zweckgebundene Leistungen Dritter berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. Investitionsprojekt. Hierdurch kann sich die Summe der Budgets erhöhen.
3. Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge, so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.